

# Neunte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau

**Vom 25. Oktober 2006**

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau vom 22. Januar 1980 (KMBI II S. 64), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. März 2004 (KWMBI II S. 1817), wird wie folgt geändert:

1. Nach der Präambel wird folgende Vorbemerkung zum Sprachgebrauch eingefügt:

**„Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:**

*Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.“*

2. In § 2 Abs. 1 werden im dritten Klammerzusatz nach dem Wort „Rigorosum“ die Worte „beziehungsweise Disputation“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „Dissertation und das Rigorosum“ durch den Passus „schriftliche Promotionsleistung (Dissertation) und die mündliche Promotionsleistung (Rigorosum beziehungsweise Disputation)“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 wird nach dem Klammerzusatz „(§ 18)“ der Passus „beziehungsweise der Disputation (§ 18a)“ eingefügt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 1 wird der Passus „dem Gesetz zur Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (BayBS Erg-Bd. S. 115)“ durch das Zitat „Art. 69 BayHSchG“ ersetzt.
    - bb) Nr. 4 erhält folgende Fassung:
      - „4. an einer Wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studium eine Diplomprüfung mit der Gesamtnote 2,3 oder eine Masterprüfung mit der Ge-

samtnote 2,3 oder eine Bachelorprüfung mit der Gesamtnote 1,3 oder an einer Fachhochschule in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studium eine Masterprüfung mit der Gesamtnote 1,5 abgelegt hat; Abs. 5 bleibt davon unberührt.“.

b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Zulassung kann im Fall eines Bewerbers ohne wirtschaftswissenschaftliches Studium mit der Auflage verknüpft werden, vom Ständigen Promotionsausschuss näher zu bestimmende Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 40 Leistungspunkten aus Studiengängen der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau oder vergleichbaren Studiengängen anderer wissenschaftlicher Hochschulen mit Promotionsrecht zu erbringen.“.

c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. vom Ständigen Promotionsausschuss näher zu bestimmende Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 20 Leistungspunkten aus Studiengängen der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau oder vergleichbaren Studiengängen anderer wissenschaftlicher Hochschulen mit Promotionsrecht mit einer Durchschnittsnote von nicht schlechter als 1,7 erbringen. Die Prüfungsleistungen sollen die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar einschließen. Eine einmalige Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen ist möglich. Abs. 1 Nr. 4 bleibt hiervon unberührt.“.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 5 wird das Zitat „Art. 37 Abs. 1 BayHSchG“ durch das Zitat „Art. 41 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit Art. 20 und 21 BayVwVfG“ ersetzt.

6. § 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird das Wort „Hochschullehrergesetzes“ durch das Wort „Hochschulpersonalgesetzes“ ersetzt.

b) Nach Nr. 3 wird der Punkt durch eine Strichpunkt ersetzt und folgende Nr. 4 angefügt:

„4. Juniorprofessoren.“.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Nachweis über die bestandene Prüfung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 beziehungsweise die Nachweise nach § 4 Abs. 2 oder 5;“.

b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „der Nachweis“ durch die Worte „Die Nachweise“ und das Wort „kann“ durch das Wort „können“ ersetzt.

c) In Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Berichterstattung“ die Worte „und Voraussetzung für die Disputation“ angefügt.

b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Die Voraussetzung für die Erbringung der mündlichen Promotionsleistung in der Form der Disputation hat der Doktorand erfüllt, wenn er an wenigstens zwei Seminarveranstaltungen für Doktoranden mit entsprechendem Leistungsnachweis erfolgreich teilgenommen hat. <sup>2</sup>Der Ständige Promotionsausschuss entscheidet über die diesbezügliche Eignung von Seminarveranstaltungen.“

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgender Passus angefügt:

„Soll die mündliche Promotionsleistung als Disputation abgelegt werden, sind statt dessen der diesbezügliche Antrag nach § 18a Abs. 1, die Leistungsnachweise nach § 12 Abs. 2 sowie der Vorschlag für die zwei weiteren Mitglieder der Promotionskommission nach § 16 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 beizubringen;“.

bb) In Nr. 5 wird nach dem Wort „Druck“ der Passus „sowie ein Exemplar in elektronischer Form, deren Datenformat und Datenträger mit dem Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses abzustimmen ist; gegebenenfalls ein Antrag gemäß Abs. 5 Nr. 2“ eingefügt:

cc) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. unabhängig davon, ob die Dissertation als Monographie oder als Zusammenstellung von selbständig veröffentlichungsfähigen wissenschaftlichen Arbeiten im Sinne von Abs. 4 beziehungsweise Abs. 5 Nr. 2 vorgelegt wird, eine Erklärung des Doktoranden, dass er die Dissertation selbständig, ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat und dass alle Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß übernommen wurden, als solche gekennzeichnet sind; für Dissertationen, die als Zusammenstellung von selbständig veröffentlichungsfähigen wissenschaftlichen Arbeiten teilweise in Koautorenschaft verfasst werden, gilt Entsprechendes sinngemäß;“.

dd) In Nr. 7 wird das Wort „eidesstattliche“ gestrichen.

ee) In Nr. 10 wird das Zitat „§ 12 Satz 3“ durch das Zitat „§ 12 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

b) Nach Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Die Dissertation kann in monographischer Form oder in Gestalt einer Zusammenstellung von selbständig veröffentlichungsfähigen wissenschaftlichen Arbeiten,

die in einem thematischen Zusammenhang stehen, der in einer einleitenden Darstellung zu begründen ist, vorgelegt werden.“

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und die Nrn. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

- „1. sie ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen;
2. wird sie in monographischer Form vorgelegt, muss sie vom Doktoranden allein verfasst sein; wird sie als Zusammenstellung von selbständig veröffentlichungs-fähigen wissenschaftlichen Arbeiten im Sinne von Abs. 4 vorgelegt, muss mindestens eine Arbeit vom Doktoranden allein verfasst sein. Arbeiten, die in Koau-torenschaft unter wesentlicher Beteiligung des Doktoranden verfasst wurden, können auf Antrag des Doktoranden in die Zusammenstellung einbezogen wer-den. Über diesen Antrag entscheidet der Ständige Promotionsausschuss nach Anhörung des Betreuers;
3. sie darf teilweise bereits veröffentlicht sein, wenn der Betreuer einer Veröffentli-chung von Teilen der Dissertation vor ihrer Einreichung schriftlich zugestimmt hat. Eine solche Zustimmung ist dem Antrag auf Zulassung zum Prüfungsver-fahren beizufügen;

d) Die bisherigen Abs. 5 bis 7 werden Abs. 6 bis 8.

10. § 14 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Wird die Dissertation als Monographie vorgelegt, müssen die Gutachten etwaige Ände-rungsaufgaben für die Drucklegung der Dissertation enthalten.“

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Nach Annahme der Dissertation bestellt der Ständige Promotionsausschuss eine Promotionskommission zur Abnahme der mündlichen Promotionsleistung. <sup>2</sup>Der Promotionskommission gehören im Fall des Rigorosums außer dem Vorsit-zenden des Ständigen Promotionsausschusses, der auch den Vorsitz in der Pro-motionskommission führt, und dem Betreuer des Doktoranden die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Mitwirkungsberechtigten an, die als Prüfer in den einzelnen Fä-chern des Rigorosums bestimmt sind. <sup>3</sup>Erfolgt die mündliche Promotionsleistung als Disputation (§ 18a), so gehören der Promotionskommission der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses als Vorsitzender und neben den Gutach-tern der Dissertation mindestens zwei weitere Mitwirkungsberechtigte nach § 6 Abs. 1 Satz 1 an; dabei soll es sich um je einen Fachvertreter der Betriebswirt-schaftslehre und der Volkswirtschaftslehre handeln. <sup>4</sup>Über die Zusammensetzung der Promotionskommission entscheidet der Ständige Promotionsausschuss auf Vorschlag des Doktoranden nach Anhörung des Betreuers. <sup>5</sup>Der Vorsitzende der Promotionskommission führt deren laufende Geschäfte.“

b) In Abs. 2 Nr. 2 wird das Zitat „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ durch das Zitat „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4“ ersetzt.

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Promotionskommission setzt die Termine für die mündliche Promotionslei-stung (Rigorosum beziehungsweise Disputation) fest und lädt den Doktoranden

unter Benennung der an der mündlichen Promotionsleistung (Rigorosum beziehungsweise Disputation) teilnehmenden Mitwirkungsberechtigten mit einer mindestens zweiwöchigen Frist, die mit Zustimmung des Doktoranden abgekürzt werden kann.“.

- d) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Das Rigorosum“ durch den Passus „Die mündliche Promotionsleistung (Rigorosum beziehungsweise Disputation)“ ersetzt.
12. In 17 Abs. 2 wird der Passus „und durch einen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Mitwirkungsberechtigten an der Universität Passau vertreten ist“ gestrichen.
13. In § 18 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 wird nach dem Wort „Ein“ das Wort „sachkundiger“ eingefügt.
14. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

### **„§ 18a Durchführung und Benotung der Disputation**

(1) Erfüllt der Doktorand die Voraussetzung im Sinne von § 12 Abs. 2, tritt auf seinen Antrag an die Stelle des Rigorosums die Disputation.

(2) <sup>1</sup>Der Doktorand verteidigt seine Dissertation in einer Disputation im Rahmen einer fakultätsöffentlichen Sitzung der Promotionskommission unter Vorsitz des Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses. <sup>2</sup>An ihrem Beginn hält er ein Kurzreferat von 30 bis 45 Minuten über seine Arbeit. <sup>3</sup>Im Anschluss an den Vortrag erfolgt eine etwa 30-60-minütige Diskussion. <sup>4</sup>Die Disputation geht von der Dissertation aus, bezieht die Gutachten und Zusatzgutachten mit ein und erstreckt sich darüber hinaus auf Probleme des Faches und auf angrenzende Gebiete anderer Fächer, die mit der Dissertation zusammenhängen. <sup>5</sup>Der Doktorand zeigt mit der Disputation, dass er mit dem Forschungsstand seines Faches und angrenzender Gebiete vertraut ist.

(3) Zeit und Ort der Disputation werden von dem Vorsitzenden der Promotionskommission im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Promotionskommission festgesetzt.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Promotionskommission haben Frage- und Erwiderungsrecht. <sup>2</sup>Der Vorsitzende der Promotionskommission hat Fragen zurückzuweisen, die dem Zweck der Disputation (Abs. 2 Satz 5) zuwider laufen; er kann Fragen aus der Öffentlichkeit zulassen. <sup>3</sup>Bei Störungen der Disputation kann der Vorsitzende der Promotionskommission die Öffentlichkeit ausschließen.

(5) <sup>1</sup>Die Disputation ist bestanden, wenn sie von mindestens drei Fünftel der Mitglieder der Promotionskommission mindestens mit „rite“ bewertet wird. <sup>2</sup>Für die Berechnung der Note der Disputation gilt § 7 Abs. 2. <sup>3</sup>Über das Ergebnis wird der Doktorand unmittelbar nach der Disputation vom Vorsitzenden der Promotionskommission unterrichtet.

(6) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Disputation kann auf Antrag des Doktoranden einmal wiederholt werden; bei der Wiederholungsprüfung soll die Zusammensetzung der Promotionskommission die gleiche wie beim ersten Versuch sein. <sup>2</sup>Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach der Mitteilung über die nicht bestandene Disputation an den Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses zu richten.

(7) Eine endgültig nicht bestandene Disputation führt zur endgültig nicht bestandenen Promotion.“.

15. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Rigorosum“ die Worte „beziehungsweise die Disputation“ eingefügt.
  - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>2</sup>Diese errechnet sich gemäß § 7 Abs. 2 und 3 aus der Gesamtnote der Dissertation und der Gesamtnote des Rigorosums beziehungsweise der Disputation, wobei die Gesamtnote der Dissertation dreifach und die des Rigorosums beziehungsweise der Disputation einfach gewertet werden.“.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Rigorosum“ die Worte „beziehungsweise die Note der Disputation“ eingefügt.

16. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Rigorosum“ die Worte „beziehungsweise das Datum der Disputation“ eingefügt.
  - bb) In Satz 3 wird das Wort „Rektor“ durch das Wort „Präsidenten“ ersetzt.
- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 

„(3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann dem Bewerber auf Widerruf gestatten, den Doktorgrad schon vorher zu führen. <sup>2</sup>Wenn die Dissertation als Monographie verfasst wurde und im Verlagsbuchhandel erscheinen soll, ist vom Bewerber der Abschluss des Verlagsvertrages oder eine sonstige verbindliche Annahme zur Publikation durch den Verlag nachzuweisen. <sup>3</sup>Wurde die Dissertation als Zusammenstellung selbständig veröffentlichungsfähiger wissenschaftlichen Arbeiten verfasst, ist der Nachweis der verbindlichen Annahme zur Veröffentlichung einer der vom Bewerber allein verfassten unter diesen Arbeiten in einem referierten Veröffentlichungsorgan erforderlich.“

17. In § 21 wird das Wort „der“ durch die Worte „einer als Monographie verfassten“ ersetzt.

18. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und die Worte „der Dissertation“ werden durch die Worte „einer als Monographie verfassten Dissertation“ ersetzt.
  - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„<sup>2</sup>Ist die Dissertation nicht als Monographie verfasst worden, ist innerhalb der Frist nach Satz 1 der Nachweis gemäß § 20 Abs. 3 Satz 3 zu führen.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Rigorosum“ die Worte „beziehungsweise den Tag der Disputation“ eingefügt.
  - bb) Satz 3 wird gestrichen.

c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „oder als Aufsatz in einer Zeitschrift“ gestrichen.

## § 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung im Hinblick auf die Zulassung als Doktorand nach § 4 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 sowie Satz 2 der Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau vom 22. Januar 1980 (KMBI II S. 64), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. März 2004 (KWMBI II S. 1817), erbrachte Prüfungsleistungen beziehungsweise erworbene Leistungsnachweise behalten ihre Gültigkeit.

(3) <sup>1</sup>§ 1 Nr. 15 Buchst. a Doppelbuchst. bb findet im Hinblick auf die dreifache Wertung der Gesamtnote der Dissertation keine Anwendung auf Promotionsverfahren, bei denen die Zulassung zur Doktorprüfung vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung erfolgt ist, es sei denn, der Kandidat erklärt dem Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses gegenüber schriftlich, dass § 1 Nr. 15 Buchst. a Doppelbuchst. bb auf sein Verfahren Anwendung finden soll. <sup>2</sup>Andernfalls bleibt es bei der zweifachen Wertung der Dissertation nach § 19 Abs. 1 der Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau vom 22. Januar 1980 (KMBI II S. 64), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. März 2004 (KWMBI II S. 1817).

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 26. Juli 2006 und der Genehmigung durch den Rektor der Universität Passau vom 23. Oktober 2006, Az I/2.I-10.3430/2006.

Passau, den 25. Oktober 2006

UNIVERSITÄT PASSAU  
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 25. Oktober 2006 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25. Oktober 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 25. Oktober 2006.